

# Fernabsatz

## Informationen zum Abschluss einer Vereinbarung mit Verbrauchern im Fernabsatz über die Kapitalisierung von Zinsen zu einem Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit zwecks Erhöhung des Darlehensbetrages durch die Kapitalisierung von aufgeschobenen Zinsen (im Folgenden: "Kapitalisierungsvereinbarung") abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

### A. Allgemeine Informationen zur KfW

#### 1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW

Die KfW ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt  
Telefon: 069 7431-0  
Fax: 069 7431-2944

Für KfW-Studienkredite ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn  
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)  
Fax: 069 74 31-95 00  
Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)  
E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

erreichen.

#### 2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Stefan Wintels (Vorsitzender), Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiß.

#### 3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen. Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

#### 4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertrag mit der KfW im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- der §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen,
- betreffend Zahlungsdiensteverträge in
  - a) den §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,

- b) der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
- c) der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten.

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Das Verfahren ist für den Antragsteller kostenlos; Auslagen (z. B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet. Die Kontaktdaten der Deutschen Bundesbank lauten:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main  
Fax +49 (0)69 709090-9901  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Schlichtungsstelle in Textform zu übermitteln. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

- wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
- die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist oder über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde,
- die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde.

Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> abrufbar. Dort steht unter anderem auch ein Formular für einen Schlichtungsantrag zum Download bereit.

## **B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung**

### **1. Wesentliche Leistungsmerkmale**

Die KfW bietet mit der Kapitalisierungsvereinbarung die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an.

Für die Bewilligung der Zinskaptalisierung ist ausschließlich die KfW zuständig.

Mit Abschluss der Kapitalisierungsvereinbarung verpflichtet sich die KfW, den KfW-Studienkredit um die aufgeschobenen Zinsen zu erhöhen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der zusätzlichen Darlehenssumme und zu Zinszahlungen darauf gemäß den Bestimmungen des bestehenden Darlehensvertrages.

### **2. Preise**

- a. Bis zu einem bestimmten Termin, der in der Kapitalisierungsvereinbarung unter III. 2 ausgewiesen ist, gilt als Zinssatz für den jeweils aufgenommenen Darlehensgesamtbetrag ab dem 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr maximal die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines in dem Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages oder einer Ergänzungsvereinbarung zum Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit ausgewiesenen Aufschlags. Falls die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.
- b. Die KfW ist zu einem bestimmten Termin berechtigt, den Zinssatz für die Restlaufzeit des aus der Kapitalisierungsvereinbarung resultierenden Darlehensbetrages anzupassen. Der Termin ist in Ziffer III. 2 Absatz 2 der Kapitalisierungsvereinbarung genannt.

- c. Das zusätzliche Darlehen aus der Kapitalisierungsvereinbarung ist von dem Termin an zu verzinsen, an dem der Zinsbetrag der Kapitalforderung zugeschlagen wird. Der Termin ist auf Seite 1 der Kapitalisierungsvereinbarung ausgewiesen.
- d. Der Gesamtpreis des aus der Kapitalisierungsvereinbarung resultierenden zusätzlichen Darlehens entspricht dem in dem Angebot auf Abschluss einer Kapitalisierungsvereinbarung angegebenen effektiven Jahreszins.
- e. Der Abschluss einer Kapitalisierungsvereinbarung hat folgende Auswirkungen auf das bestehende Darlehensverhältnis über den KfW-Studienkredit, sofern der Darlehensnehmer mit der KfW vereinbart hat, dass der ausgezahlte Darlehensbetrag bis zu dem im bestehenden Darlehensvertrag genannten Termin höchstens mit einem ebenfalls in diesem Angebot ausgewiesenen Sollzinssatz verzinst wird ("Zinsobergrenzevereinbarung"):

Die bestehende Zinsobergrenzevereinbarung bleibt unberührt und gilt auch für den im Rahmen der Zinskapitalisierung zur Verfügung gestellten Darlehensteilbetrag.

### **3. Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung**

- a. Das Darlehen ist innerhalb von höchstens 25 Jahren, maximal bis zum 67. Lebensjahr in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.
- b. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer - auch in Teilbeträgen - vorzeitig ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den von der KfW im Online-Kreditportal angebotenen Terminen, mindestens aber zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren stellt die KfW hierfür nicht in Rechnung.

### **4. SEPA-Lastschriftmandat**

Der Darlehensnehmer hat der KfW ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die KfW wird dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten von dem für den Lastschrifteinzug benannten Konto zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

### **5. Kündigungsregelungen**

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.03. oder 30.09. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres ist der Ziffer 5.1 des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme des bestehenden KfW-Studienkredits zu entnehmen.

### **6. Online-Kontoführung**

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung inklusive elektronischer Post-Box im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellte elektronische Post-Box regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

### **7. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln**

Die KfW macht dem Darlehensnehmer gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

### **8. Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Für die Anbahnung des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

### **9. Vertragssprache**

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

## **C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

### **Zustandekommen der Kapitalisierungsvereinbarung**

Der Darlehensvertrag über die Erhöhung des KfW-Studienkredits durch Zinskapitalisierung kommt zustande, indem die KfW dem Darlehensnehmer ein Angebot über eine Kapitalisierung der aufgeschobenen Zinsen unterbreitet und der Darlehensnehmer die Kapitalisierungsvereinbarung ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichungen unterschreibt und das unterzeichnete Exemplar bei der KfW einreicht.

### **D. Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer hat für seine Erklärung zum Abschluss der Kapitalisierungsvereinbarung ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende der Kapitalisierungsvereinbarung zu entnehmen.